

**Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Abteilung 33 „ Soziales, Kostencontrolling und Asyl“
Fachbereich Asyl und Integration
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
www.mainz-bingen.de**

**Telefon: 06132 / 787 - 3349
Telefax: 06132 / 787 - 3398**

LEITFADEN

**zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5
Asylbewerberleistungsgesetz im Landkreis Mainz-Bingen**



Stand: 28.12.2015

Arbeitsgelegenheiten im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sollen den Asylbegehrenden die Möglichkeit geben, einer regelmäßigen Beschäftigung nachzugehen. Neben den Städten und Gemeinden des Landkreises können auch gemeinnützige und kirchliche Einrichtungen, Sportvereine und sonstige Vereine Arbeitsgelegenheiten anbieten.

Denkbar sind alle möglichen zusätzlichen Hilfstätigkeiten, die auch von Ehrenamtlichen oder Freiwilligen ausgeübt werden. Die Gemeinnützigkeit eines Vereines oder einer Gesellschaft ist gegeben, soweit eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt.

Wer darf teilnehmen?

Leistungsberechtigte Personen nach § 1 Abs. 1 AsylbLG.

Wo können z. B. Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden?

- Unterstützung Bauhof
- Kehren des Schulhofs
- Hausmeisterhilfen
- Reinigungsarbeiten in Schulen, Schwimmbädern etc.
- Essenzubereitung
- Tätigkeiten in Kleiderkammern

Weitere Arbeitsgelegenheiten könnten in folgenden Bereichen angeboten werden:

- Unterstützung von Integrationslotsen
- Begleitung neu eingetrossener Asylbegehrender
- Begleitung zu Ärzten und Behörden
- Unterstützung bei Schulanmeldungen
- Unterstützung bei der Hausaufgabenbetreuung
- Verbesserung der Außenanlagen von Schulen und KITA's

Vorgehensweise bei Bestehen einer Arbeitsgelegenheit

Vor Beginn der Arbeitsgelegenheit ist durch den potenziellen Träger der Maßnahme Art und Umfang der Tätigkeit, sowie der Ort der Arbeitsaufnahme und der zuständige Ansprechpartner dem örtlichen Sozialamt mitzuteilen.

Wer entscheidet über die Teilnahme?

Über die Besetzung von Arbeitsgelegenheiten entscheiden die örtlichen Sozialämter der großen kreisangehörigen Städte, der Verbandsgemeinden sowie der verbandsfreien Gemeinde des Landkreises. Die Asylbegehrenden werden vom Sozialamt über die geplante Tätigkeit informiert und nach dem AsylbLG zur Ausübung verpflichtet.

Gibt es eine Aufwandsentschädigung?

Die Teilnehmer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 EUR je Stunde. Die Aufwandsentschädigung ist von demjenigen zu entrichten, der die Arbeitskraft in Anspruch nimmt und hieraus einen Nutzen zieht.

Welche Schutzpflichten sind zu beachten?

- Die Arbeitsgelegenheit begründet kein Beschäftigungsverhältnis
- Die Teilnehmer sind während der Ausübung der Arbeitsgelegenheit weiterhin nach dem AsylbLG krankenversichert
- Der Maßnahmenträger muss die Unfallversicherung sicherstellen
- Die Arbeitszeit soll 20 Wochenstunden pro Person nicht übersteigen

Sanktionen:

Die unbegründete Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit kann zu Kürzungen der Leistungen nach dem AsylbLG führen.